

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/18-II/A/6/87

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

GESETZENTWURF
Zl 93 GE/987

Datum: 10. SEP. 1987

Verteilt: 14.9.1987 Rixner

St. Doyek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

Betrifft: Entwurf einer 16. Novelle zum B-KUVG;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme
zum Entwurf einer 16. Novelle zum B-KUVG übermittelt.

Beilagen

31. August 1987

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. MEINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/18-II/A/6/87

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Meindl	2464	21.136/1-1/87 15. Juli 1987
--------	------	--------------------------------

Betrifft: Entwurf einer 16. Novelle zum B-KUVG;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Entwurf einer 16. Novelle zum B-KUVG nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion II wie folgt Stellung:

Die vorliegende Novelle sieht unter anderem die Streichung des Bestattungskostenbeitrages in der Krankenversicherung vor, die durch die Aufhebung der §§ 84 bis 86 erreicht wird. Es darf hiezu bemerkt werden, daß der durch diesen Entwurf nicht geänderte § 111 Abs. 3 hinsichtlich der Anspruchsberechtigung einen Verweis auf den § 85 Abs. 1 und 2 enthält.

31. August 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. MEINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: